

**Rechtliche Rahmenbedingungen zur Speicherung von IP-Adressen ausschöpfen –
jetzt!
Effektives Ermittlungsinstrument für Sicherheitsbehörden im Kampf gegen
Kindesmissbrauch ermöglichen!**

1. Ausgangslage

Die deutsche Version der Vorratsdatenspeicherung ist unvereinbar mit Unionsrecht. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) im September diesen Jahres¹.

In Anlehnung an eine Vielzahl von Urteilen zu den Regelungen anderer EU-Staaten urteilte der EuGH, dass eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung nicht mit Unionsrecht vereinbar sei, es sei denn es läge ein Fall der Bedrohung der nationalen Sicherheit vor. Gleichzeitig hat der EuGH aber auch festgestellt, dass u.a. zur Bekämpfung schwerer Kriminalität für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, möglich ist.

2. Bundespolitischer Gesetzentwurf

Bundesjustizminister Buschmann (FDP) hat einen ersten Entwurf aufgrund der neuen EuGH-Rechtsprechung vorgelegt. Dieser sieht allerdings nur das sog. „Quick-Freeze“-Verfahren vor.

Der Entwurf zum „Quick-Freeze“-Verfahren schöpft jedoch die vom EuGH gesetzlich festgesetzten Rahmenbedingungen nicht aus. Insbesondere wird den Ermittlungsbehörden durch das sog. „Quick-Freeze“-Verfahren gerade kein effektives Instrument an die Hand gegeben. Dort, wo keine Daten mehr zum Einfrieren vorhanden sind, lässt sich nicht mehr ermitteln. Dies ist oftmals in Fällen des Kindesmissbrauchs und dessen Darstellung der Fall.

Der Vorschlag des Bundesjustizministers ist deshalb gerade kein Interessenausgleich, sondern eine unnötige und gefährliche Beschränkung effektiver Strafverfolgung.

Die Haltung der Bundesregierung insgesamt ist derzeit noch unklar. Laut Medienberichten macht sich Innenministerin Faeser (SPD), anders als ihr Kollege, für die Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens des EuGH-Urteils, und damit die Speicherung von IP-Adressen, stark.

3. Position der Rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU Fraktionen in Bund und Ländern

Mit den höchstrichterlich festgelegten Ausnahmeregelungen steht in Deutschland der Weg offen, eine neue rechtskonforme Regelung der Verkehrsdatenspeicherung vorzulegen. Die Rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU Fraktionen in Bund und Ländern machen sich dafür stark, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Speicherung von IP-Adressen komplett auszuschöpfen. So kann gesetzgeberisch dazu beigetragen werden, den Behörden effektivere Ermittlungsinstrumente im Kampf gegen besonders schwere Straftaten, insbesondere Kindesmissbrauch und dessen Darstellung, an die Hand zu geben.

Diese Ausschöpfung des Rahmens des EuGH-Urteils sehen wir als gesetzgeberisch notwendige Aufgabe zur effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im Kampf gegen besonders schwere Straftaten; besonders im Kampf gegen sexuellen Missbrauch

Nur so ist es möglich, rein digitale Spuren, die vergleichbar mit Autokennzeichen im realen Leben sind, im Zuge der Ermittlungen zu verwerten. Bei schweren Straftaten, die sich ins Internet verlagern oder ausschließlich dort stattfinden, ist die IP-Adresse häufig die einzige Spur zum Täter. Diese muss für unsere Behörden nutzbar sein.

¹ EuGH, Urt. V. 20.09.2022, Rs. C-793/19, C-794/19 u.a.